CONSEIL D'ETAT - RAAD VAN STATE
LEGISLATION - WETGEVING
L
- 1 -
13-06- 1990
Transmis à M.
Overgemaakt aan de H.

MS. L. 19.742/2.

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 9. März 1990 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Garantiefonds für Schulbauten" gebeten wurde, hat am 23. Mai 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

I. Was die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft betrifft, folgt die Abschaffung des nationalen Garantiefonds für Schulbauten aus :

- Artikel 91bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988), der wie folgt lautet :

> "Art. 91bis. § 1. Zwecks der Ausübung der durch die Verfassung erteilten Zuständigkeiten werden die Personalmitglieder des vom Staat organisierten Unterrichtswesens, auf das Artikel 17 der Verfassung sich bezieht, der Fonds und der Inspektionsdienste, auf die sich das Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung bezieht, je nach dem Fall in die Französische oder Flämische Gemeinschaft versetzt.
>
> § 2. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat behandelten Erlass und nach einer Absprache mit den Gewerkschaftsorganisationen, die das Personal vertreten, das Datum der Versetzung des Personals der in § 1 erwähnten Fonds sowie die Modalitäten dieser Versetzung. Die Bestimmungen von Artikel 88, § 2, Absätze 2, 3 und 4, sind auf diese Versetzung anwendbar.
>
> Die Beamten, auf die dieser Paragraph sich bezieht, werden in die Gemeinschaften durch im Ministerrat behandelte Erlasse versetzt";

- Artikel 61, § 3, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, der wie folgt lautet :

> "§ 3. Die Gemeinschaften und die Regionen übernehmen, jede für das, was sie betrifft, die Güter, Rechte und Pflichten der Einrichtungen öffentlichen Interesses, deren Aufgaben in die Zuständigkeitsbereiche der Regionen und der Gemeinschaften fallen, gemäss den durch das Gesetz bestimmten Modalitäten und unter Beachtung der in Artikel 57 und in § 1, Absätze 2 bis 8, des vorliegenden Artikels formulierten Prinzipien";

.../...

- Artikel 73, §§ 2 bis 4, desselben Gesetzes, der bestimmt :

"§ 2. Von dem Betrag, für den der Nationale Garantiefonds für Schulbauten gemäss Artikel 22, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung eine Ermächtigung für eine Anleihe mit der Staatsgarantie und Zinssubventionen erteilen kann, verfällt der Teil, der am 31. Dezember 1988 nicht gebraucht worden ist oder für den keine prinzipielle Zusage gegeben wurde.

Statt dessen wird jeder Gemeinschaft für jedes der Jahre 1989 bis 1998 ein Betrag in Höhe von 5,28 % ihres Nominalanteils am verfallenen Betrag gewährt.

§ 3. Die Verpflichtungen, die zu Lasten des Staates vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes in Ausführung von Artikel 22, § 1, 1bis und 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingegangen wurden, bleiben ganz zu seinen Lasten.

§ 4. Die Bestimmungen desselben Gesetzes vom 29. Mai 1959 sind unwirksam, insofern sie die Speisung der durch sie organisierten Fonds bestimmen".

Diese Artikel werden jedoch erst nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, über den der Staatsrat ein Gutachten abgegeben hat (1), auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung finden.

Infolgedessen besteht der nationale Garantiefonds für Schulbauten bis zur Verabschiedung des o.a. Entwurfs (dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 1989 festgelegt wurde) in rechtlicher Beziehung nur für die Deutschsprachige Gemeinschaft weiter.

---

(1) Dok. Senat, 927-1, Sitzungsperiode 1989-1990.

.../...

II. Nichts widersetzt sich jedoch dagegen, dass eine Gemeinschaft oder eine Region nicht auf die Abschaffung des Fonds und auf die Übertragung des Personals, der Güter, der Rechte und der Verpflichtungen dieses abzuschaffenden Fonds sowie der vorgesehenen Mittel wartet, um eine eigene Einrichtung, die die nationale Einrichtung ersetzen wird, zu schaffen.

Solange diese Übertragung nicht erfolgt ist, laufen solche Bestimmungen jedoch die Gefahr, ohne praktische Wirkung zu sein.

Demzufolge dürfen die Verfasser des entworfenen Dekrets das Dekret erst in Kraft treten lassen ab dem Tag der Veröffentlichung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, das Artikel 91bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und die Artikel 61, § 3, und 73, §§ 2 bis 4, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 auf diese Gemeinschaft für anwendbar erklärt.

Solange die Übertragungen des Personals, der Güter, der Rechte und der Verpflichtungen nicht erfolgt wird, steht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, die Artikel 21, 22, 22bis und 22ter des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung abzuändern.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Titel.

Es wird vorgeschlagen, die Worte "eines gemeinschaftlichen Garantiefonds für Schulbauten" durch die Worte "eines Garantiefonds für Schulbauten der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu ersetzen.

Diese Bemerkung gilt auch für die anderen Bestimmungen des entworfenen Dekrets.

Verfügender Teil.

Artikel 1.

Anstatt Artikel 13, § 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in Artikel 1, abzuändern, wäre es besser, Artikel 13, § 1, 4, am Tage des Inkraftretens des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufzuheben. Diese Bestimmung ist am Ende des entworfenen Dekretes als Aufhebungsbestimmung einzufügen.

Artikel 2.

Artikel 21 (neu).

1. Die Worte "bei der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im weiteren Exekutive genannt" sind auszulassen, da sie überflüssig sind.

2. Darüber hinaus ist am Ende von Absatz 3 die Rede von Regeln, die auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sind. Dem Beauftragten des Ministers zufolge gibt es solche spezifischen Regeln nicht.

Infolgedessen sind die Worte "sowie denjenigen, die auf die Organismen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sind" auszulassen.

.../...

Artikel 22 (neu).

In Paragraph 1, a), schreibe man im französischen Text : "d'agrandissement, ainsi que du premier équipement ...".

Artikel 22bis (neu).

Was Paragraph 3 betrifft, ist zu bemerken, dass es nicht dem Dekretgeber zusteht, ein Mitglied der Exekutive für die Ausübung von Funktionen, die ausschliesslich der Zuständigkeit der Exekutive unterliegen, zu bezeichnen.

Die Worte "den Minister, der für die Infrastruktur im Unterrichtswesen zuständig ist" sind infolgedessen durch die Worte "die Exekutive" zu ersetzen.

In Paragraph 4, Absatz 2, schreibe man :

"Er kann unter anderem Verträge abschliessen und vor den Gerichten als Kläger oder Beklagter auftreten".

In demselben Paragraphen 4, Absatz 2, sind die Worte "Er darf kein Personal einstellen" auszulassen. Wenn der Verwaltungsrat für die Einstellung von Personal nicht zuständig ist, kann man sich nicht vorstellen, welches andere Organ diese Zuständigkeit ausüben könnte.

Die im letzten Absatz von Paragraph 4 genannten "Modalitäten der Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der anderen Gemeinschaften" sind mittels eines Kooperationsabkommens mit den anderen Gemeinschaften festzulegen und gehören nicht in die Geschäftsordnung hinein. Die Worte "und die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der anderen Gemeinschaften" sind infolgedessen auszulassen.

Artikel 22ter (neu).

1. In Paragraph 1 füge man der Aufzählung eine zusätzliche Einnahme hinzu, die wie folgt bestimmt wird :

"der Restbetrag der Mittel, die dem Nationalen Garantiefonds für Schulbauten im Bereich der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt wurden".

Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht nämlich vor, dass Artikel 73, §§ 2 bis 4, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar sein wird.

2. Die Worte "erworben mittels der unter a und b erwähnten Einnahmen" sind auszulassen, da sie überflüssig sind.

3. Paragraph 3 würde eher in Artikel 22 des entworfenen Dekrets passen.

Artikel 22quater (neu).

Das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses findet von Amts wegen Anwendung auf den Garantiefonds für Schulbauten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der entworfene Artikel 22quater ist daher auszulassen.

Vor der Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens ist im Anschluss an die über Artikel 1 formulierte Bemerkung eine Aufhebungsbestimmung einzufügen. Diese Bestimmung würde demzufolge Artikel 2 werden.

.../...

Andererseits ist ein neuer Artikel 3 einzufügen, der wie folgt lauten soll :

"Art. 3. In Artikel 1, b, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses, abgeändert durch das Dekret des wallonischen Regionalrates vom 23. April 1986, durch den königlichen Erlass Nr. 431 vom 5. August 1986, durch das Dekret der französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1988 und durch den königlichen Erlass vom 16. November 1988, wird der alphabetischen Reihenfolge nach folgender Vermerk eingefügt : "Garantiefonds für Schulbauten der Deutschsprachigen Gemeinschaft"".

Artikel 3 (der Artikel 4 wird).

Was das Inkrafttreten betrifft, wird auf die allgemeine Bemerkung I hingewiesen.

Im übrigen ist es nicht wünschenswert, ein Dekret, das eine Einrichtung öffentlichen Interesses schafft, auf eine Dauer von 2 Jahren zu beschränken.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	C.-L. CLOSSET, J.-C. GEUS,	Staatsräte,
	C. DESCHAMPS, F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
und Frau :	J. GIELISSEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.